Die Organisationsform gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaften

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle—Wittenberg

vorgelegt von

Ernst Teichmüller

Referendar aus Ellrich a. H.

Referent: Prof. Dr. von Gierke.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug.

Ellrich 1922.

Druck von Gustav Krause.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmung (g. w. U.) ist der Name für diejenigen erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen, an denen Privatkapital und Kapital öffentlicher Körperschaften beteiligt ist, weswegen die aktive und verantwortliche Geschäftsführung durch beide Gesellschafterkategorien gemeinsam erfolgt. Die g. w. U. findet sich insbesondere dort, wo die beiden, sich in ihren Interessen naturgemäß gegenüberstehenden Gesellschaftergruppen wirtschaftliche Aufgaben nur durch enge Zusammenarbeit lösen können. Dies ist z. B. der Fall im lokalen Verkehrswesen in der Gas-, Wasser- und vor allem in der Elektrizitätsbewirtschaftung. Die beispiellose Entwicklung der g. w. U. in neuester Zeit ist auf den naturnotwendigen Ausgleich im Kampf zwischen den auf den genannten Gebieten um die Vorherrschaft ringenden Privat- und Regiebetrieb zurückzuführen, denn keine dieser beiden Betriebsformen war in der Lage wirklich befriedigend zu arbeiten. Der Regiebetrieb versagte in wirtschaftlicher, die private Unternehmung dagegen in sozialer Hinsicht. Die wirtschaftlich bisher gut bewährte g. w. U. hat sicher eine Zukunft, auch auf neuen Wirtschaftsgebieten z. B. bei Lösung der Wohnungs- und Eisenbahnfrage, im staatlichen Bergwerksbetrieb oder sogar in der Lebensmittelversorgung.

Die g. w. U. ist in ihrer weiteren gedeihlichen Entwicklung infolge ihrer eigenartigen wirtschaftspolitischen Struktur gewissen Gefahren ausgesetzt. Zwischen privaten und öffentlich rechtlichen Teilhabern besteht ein starker Gegensatz, da den ersteren das rücksichtslose Erwerbsstreben, den letzteren das gemeindliche Interesse bei der Betriebsführung bestimmt. Die schwierige Aufgabe des Juristen ist es, diese beiden auseinanderstrebenden Interessen sicher abzugrenzen. Ist dies mit Hilfe des geltendem Rechts möglich oder nicht? Grundsätzlich ist heute nur das Privatrecht geeignet der g. w. U. als Grundlage zu dienen. Praktisch wandte man zweckmäßigerweise nur die durch das H. R. gegebenen Organisationsformen und von diesen nur die A. G. und G. m. b. H. an, die zwar rein kapitalistisches Gepräge tragen, aber anscheinend genügend Raum geben, insbesondere durch vertragliche Regelung, ihren Charakter den Zwecken der g. w. U. anzupassen. A. G. und G. m. b. H. haben hierbei einen verschiedenen Wert. Die G. m. b. H. dadurch, daß sie vertraglichen Abmachungen den uneingeschränktesten Spielraum läßt, die A. G. durch ihre strengen Gründungsvorschriften, was im Interesse der öffentlichen Verbände ein Vorzug ist.

Beim Gründungsvorgang, zumal bei Umwandlungs- und Uebernahmegründungen, zeigt sich der Vorteil der A. G., da das Gesetz im Gegensatz zur G. m. b. H. dafür bürgt, daß die gemachten Einlagen (als solche ist z. B. auch zulässig eine Straßenbenutzungserlaubnis) nach objektiven Gesichtspunkten bewertet werden (§§ 186, 191/95, 207, 208, 202, 204, 313 H. G. B.), wovon kapitalmäßige Beteiligung und somit der Einfluß auf Verwaltung und Geschäftsführung des Unternehmens abhängt.

Die Abgrenzung dieses Einflusses im Einzelnen ist für die g. w. U. die entscheidende Frage. Die Hauptgrundlage bildet, abgesehen von Nebenverträgen mit nur sehr problematischer Bedeutung, der Gesellschaftsvertrag, für dessen Gefüge, wie angedeutet, die Höhe der Einlage maßgeblich ist. Darin besteht für die öffentlichen Teilhaber ein Nachteil, da sie meistens wegen Vermeidung des Risikos im Anfang eine geringe Beteiligung vorziehen. Ein Ausgleich findet sich bei der A. G. soweit möglich durch Stimmbevorzugung, mit der Dividendenvorrechte oder sogar die Abmachung besonderer Vorteile im Sinne des § 186 Abs. 1 H. G. B. für die öffentlichen Teilhaber Hand in Hand gehen. Die §§ 185 und 186 auch § 252 H. G. B. genügen hier den meisten praktischen Bedürfnissen. Die G. m. b. H. ermöglicht dasselbe in so schrankenloser Form, daß die Vorrechte beinahe völlig von der kapitalmäßigen Beteiligung losgelöst sind. Hier ist das geltende Recht also ausreichend.

Für die Verfassung der g. w. U. sind 2 Gesichtspunkte maßgebend: 1) Sicherheit für das soziale Interesse des öffentlichen Teilhabers, 2) schonende Begrenzung des Gewinnstrebens des privaten Gesellschafters. — Das Organ des Vorstandes, von geringer Bedeutung gegenüber dem Aufsichtsrat (A. R.), pflegt gerade deswegen dem meist sachverständigen privaten Teilhaber überlassen zu werden, oder wird von beiden Teilhabern gemeinsam mit je einem Mitglied besetzt. Das Besetzungsrecht kann auch den Verbänden allein zustehen, zumal ein solches sogar unabhängig von den Kapitalien einem Dritten eingeräumt werden kann. Bezüglich der Abberufung ist der Vorstand nur dem autonom sich bildenden Willen der A. G. oder G. m. b. H. unterworfen.

Beim A. R. zeigt sich das Bestreben ihn mehr oder weniger in ein geschäftsführendes Organ der Gesellschaft umzuwandeln; was er aber nie voll und ganz werden darf. Das Zustandekommen der A. R.-Beschlüsse unterliegt dem jeweiligen Vertretungsverhältnis der beteiligten Gesellschaftergruppen im A. R. In der zweckmäßigen Regelung desselben gipfelt das g. w. Problem, und zwar muß diese Regelung zugleich die Bürgschaft für ein dauerndes, harmonisches Zusammenwirken beider Teile gewähren. Das geltende Recht gibt äußerlich viele Möglichkeiten, beiden Teilhabergruppen einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Einfluß im A. R. zu sichern. Bei der G. m. b. H. macht dies überhaupt keine Schwierigkeiten (§ 52 G. m. b. H. Ges.) Anders bei der A. G.: viele bis jetzt in den Gesellschaftsverträgen angewandte Mittel sind unzulässig. Die Freiheit in Bezug auf die Wahl der A. R.-Mitglieder ist in keiner Form einschränkbar (Jungk; Kammerger.). Delegation von A. R.-Mitgliedern von dritter Seite her ist unstatthaft, selbst dann, wenn sie nur als Beisitzer mit der Befugnis zur Ausübung eines Vetorechtes tätig sind. Kooptation ist ebenfalls gesetzwidrig. Gleichgültig ist, ob dieses alles in Gesellschafts- oder in Nebenverträgen vereinbart ist. Die vom Gesetz erlaubten Mittel wären bei der A. G. Einführung der Verhältniswahl, evtl. in Verbindung mit Stimmrechts-Vorzugsaktien. Doch führt diese Regelung praktisch häufig zu Unzuträglichkeiten wegen des wechselnden Kapitalbeteiligungs-Verhältnisses. Allerdings könnte man hier durch analoge Anwendung der §§ 28, 32, 34, 40 B. G. B. bei Regelung der Willensbildung im A. R. noch ein Ausgleichsmittel schaffen. Das Gesetz gibt also nur recht schwierige Lösungen, die aber letzten Endes nicht einmal solche sind, denn der A. R. der g. w. U. bleibt trotz allem ein zwitterhaftes Gebilde. Der G. m. b. H. und der A. G., als kapitalistischen Gesellschaftsformen, ist es fremd, Rücksicht auf gemeinnützige Interessen zu nehmen. Daher zeigt sich eine unüberwindliche Schwierigkeit in der Stellung der gemeindlichen A. R.-Mitglieder, die dem öffentlichen Verband gegenüber verpflichtet sind, das gemeinnützige Interesse zu wahren, während sie der Gesellschaft gegenüber in entscheidenden Fällen die Pflicht zur Wahrnehmung rein geschäftsmäßiger Vorteile haben. Hier wird also ein Eingriff des Gesetzgebers notwendig.

Die Regelung der Befugnisse der Generalversammlung (G. V.) zeigt bei der g. w. U. das Bestreben, ihren Einfluß herabzumindern. Dies ist leichter bei der G. m. b. H. als bei der A. G. Das G. m. b. H.-Gesetz hält nur in Bezug auf Satzungsänderungen die Souveränität der G. V. aufrecht (§ 53), während, von wenigen Ausnahmen abgesehen (§ 26), im Uebrigen überhaupt von der Mitwirkung der G. V. Abstand genommen werden kann oder ihre Beschlüsse doch wenigstens von der Genehmigung dritter abhängig zu machen sind, was dem Wunsche des öffentlichen Teilhabers entgegenkommt. Die A. G. zeigt ein ungünstigeres Bild, da für alle Beschlüsse durchweg die absolute Mehrheit des vertretenen Kapitals maßgebend ist. Der § 251 H. G. B. kommt zwar den besonderen Zwecken der g. w. U. etwas entgegen, insbesondere den Bedürfnissen seines öffentlichen Teilhabers. Die ganze Regelung der G. V.-Befugnisse ist jedoch überhaupt von geringerer Bedeutung. — Daher tritt auch der einzelne Gesellschafter sehr zurück, jedoch in den Grenzen zwingender gesetzlicher Regeln (vergl. z. B. § 271 H. G. B.). Die Gewinnbezugsrechte pflegen grundsätzlich bei dem privaten Teilhaber beschränkt zu werden. Andererseits werden in verbindlicher Weise dem Einzelnen besondere Verpflichtungen auferlegt. Der öffentliche Verband muß z. B. Enteignungsbefugnisse bestätigen, Zins- und Tilgungsgarantien für Anleihen übernehmen. Die Zulässigkeit der Vereinbarung von Nachschußpflichten lehne ich bei der A. G. gegen Prenzel und Leist ab.

Ueber die Geschäftsführung als solche ist zu sagen, daß eine Einwirkung von außen bei einer G. m. b. H. durch Gesellschaftsvertrag sicher, bei einer A. G. durch diesen oder einen Nebenvertrag nur sehr unsicher zu ermöglichen ist.

Die wirtschaftlich sehr interessante Auflösung der g. w. U. ist im Uebrigen nicht sehr bedeutungsvoll für das behandelte juristische Problem. Die Bewertung der Einlage wird hier nochmals wesentlich. Die sich in älteren Verträgen findenden unentgeltlichen Uebernahmen für die öffentlichen Verbände schwinden mehr und mehr wegen ihrer nachteiligen wirtschaftlichen Folgen.

Das Ergebnis zeigt große Schwächen der heute angewandten Gesellschaftsformen. Es empfiehlt sich daher, teilweise in Anlehnung an die Freund'schen Gesetzesvorschläge, eine besondere Regelung. Staatliche Förderung der g. w. U. durch Rahmengesetz auf dem Gebiet der heutigen Kommunalisierungs- und Sozialisierungsgesetze aus allgemeinen, ökonomischen und sozialen Gründen. In rechtlicher Hinsicht wird in der Hauptsache erforderlich sein, daß durch zwingende Vorschrift jede Minderheit eine Vertretung im A. R. erhält. Der § 243 H. G. B. muß dispositiven Charakter erhalten. Gesetzliche Anerkennung eines dispositiven Genehmigungsrechtes und zwingenden Widerspruchsrechtes für den öffentlichen Teilhaber gegen die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane, letzteres auf die Verletzung wesentlicher Gemeininteressen gestützt. Zwingende Beschränkung des Gewinnstrebens (vergl. § 3 meines Entwurfs).

Diese Form der g. w. U. bedeutet m. E. einen glücklichen Ausgleich im Kampf zwischen individueller und sozialistischer Wirtschaftsform.